



## BESCHLUSS VII

In Hinblick auf den Beschluss IV vom 25. Mai 2011, gefasst beim XV. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Bukarest und den mit Schreiben vom 13. Juli 2011 erneuerten Antrag des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo, als assoziiertes Mitglied in die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte aufgenommen zu werden, beschließt die in Wien zur Vorbereitung des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte versammelte Präsidenten-Runde

jeweils mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der 36 anwesenden Mitglieder,

1. diesen Antrag in der nächsten Sitzung der Präsidenten-Runde vor Beginn des Kongresses (am Montag, dem 12. Mai) 2014 gemäß § 9 Ziff. 2 lit. a Statut zu prüfen. Dieser Beschluss wird mit einer Gegenstimme und neun Stimmenthaltungen angenommen. Das sind gemäß § 9 Ziff. 7 lit. b Statut insgesamt 10 Ablehnungen.
2. Den weiteren Antrag, das Verfassungsgericht der Republik Kosovo beim XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte als Gast zuzulassen, wird in der Präsidenten-Runde vor Beginn des Kongresses 2014 geprüft werden. Dieser Antrag wird mit fünf Stimmenthaltungen angenommen. Das sind gemäß § 9 Ziff. 7 lit. b Statut insgesamt 5 Ablehnungen.

Wien, 10. September 2012

Prof. Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes der Republik Österreich